Finanzamt Hanau Steuernummer 22 250 53614

> Anschrift: Willy-Brandt-Straße 23, 63450 Hanau Telefon: Apparat: (06181) 101-378

Auskunft erteilt: Herr Winter Zimmer-Nr.: A325

Firma
Gonze und Schüttler AG
Steuerberatungsges.
Postfach 5114
61125 Nidderau

A Foetetellungen

Freistellungsbescheid

zur Körperschaftsteuer für die Kalenderjahre 2011, 2012, 2013 zur Gewerbesteuer

EINGEGANGEN amfür die Kalenderjahre 2011, 2012, 2013

1 2. Mai 2014

\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*\*

A. I Cototoliangon			
☐ Die vorgenannte Körperschaft ☐ Die Körperschaft			
(Bezeichnung)			
Interessengemeinschaft Historische Landmaschinen Wetterau-Main-Kinzig e V Z Hd Herrn R. Witzel, Ostheimer-Str. 57-61, 61130 Nidderau			
ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit, ist nach § 3 Nr. 6 GewStG von der Gewerbesteuer befreit,			
weil sie ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten			
⊠ gemeinnützigen ☐ mildtätigen ☐ kirchlichen			
Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dient.			
Für den (einheitlichen) steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ergibt sich unter Berücksichtigung der Besteuerungsgrenze nach § 64 Abs. 3 AO bzw. der Freibeträge nach § 24 KStG und § 11 Abs. 1 Satz 3 GewStG keine			
Etwa geleistete Vorauszahlungen werden gesondert abgerechnet.			
☐ Auf die Erläuterungen in der Anlage wird hingewiesen.			

#### B. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Freistellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist beim oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

### C. Hinweis zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2018 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4, 7 und 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.

Abkürzungen:	AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz,
	EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz,
	KStG = Körnerschaftsteuergesetz

## D. Anmerkungen

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen einer Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Auch für die Zukunft muss dies durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

# E. Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen zur Steuernummer 22 250 53614

Die	e Körperschaft fördert
	☐ mildtätige ☐ kirchliche Zwecke. ☐ folgende gemeinnützige Zwecke: ☐ Kultur
	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO)
	handlung der Sponden
Die	e Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, wendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
	e amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter
htt	ps://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Weitere Hinweise, die bei der
	rwendung der Muster zu beachten sind, entnehmen Sie bitte dem BMF-Schreiben vom 30. August 2012 - IV 4 - S 2223/07/0018 : 005, 2012/0306063 - BStBI I S. 884.
Be	handlung der Mitgliedsbeiträge
	Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.
	Die Körperschaft ist <b>nicht</b> berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i.S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

## Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Absatz 4 EStG, § 9 Absatz 3 KStG, § 9 Nummer 5 GewStG). Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30%, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

In der Zuwendungsbestätigung ist auch das Datum des letzten Freistellungsbescheides anzugeben. Das Finanzamt des Zuwendenden geht von der Unrichtigkeit der Zuwendungsbestätigung aus, wenn das angegebene Datum des Bescheides länger als 5 Jahre seit dem Tag der Ausstellung der Zuwendungsbestätigung zurück liegt.

Mit den vorstehenden Hinweisen in Abschnitt E wird einer Entscheidung über die Steuerbefreiung der Körperschaft für Jahre, die dem im Freistellungsbescheid bezeichneten Veranlagungszeitraum folgen, nicht vorgegriffen.

Die Hinweise sollen Sie über die Rechtsauffassung des Finanzamtes unterrichten. Sie sind nicht Bestandteil des Freistellungsbescheides und auch kein sonstiger Verwaltungsakt im Sinne des § 118 AO, so dass gegen sie ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Über die Abziehbarkeit der Zuwendungen entscheidet das für den Zuwendenden zuständige Finanzamt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofes vom 11. September 1956, BStBI 1956 III S. 309).

Die Vorschriften der Sammlungsgesetze der Länder bleiben von der Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft unberührt.

### F. Begründung und Nebenbestimmung

